

ANLAGE 4 ZUM NAHWÄRMEVERSORGUNGSVERTRAG: PREISBLATT (DEZEMBER 2025)

1. Preise für die Wärmeversorgung

- 1.1 Der vom Kunden für die Nahwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich grundsätzlich zusammen aus dem Grundpreis für die Leistungsbereitstellung (maximale Wärmeleistung), dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge sowie dem Verrechnungspreis für die Bereitstellung der Messeinrichtung nebst Ablesung und Abrechnung. Hinzu kommt ein Emissionspreis für die Mehrkosten des nationalen Emissionshandels auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG), der jeweils pro gelieferter Megawattstunde Nahwärme zu bezahlen ist. Weitere zeitlich begrenzte hoheitlich auferlegte Preisbestandteile können in einem ergänzendem Preisblatt aufgeführt werden.
- 1.2 Die Höhe des Grundpreises richtet sich nach der jeweils vereinbarten maximalen Wärmeleistung. Die Höhe des Arbeits- und Emissionspreises bestimmt sich nach der bezogenen Wärmemenge.
- 1.3 Der jährliche Grund- und Leistungspreis beträgt netto 34,00 EUR/kW/Jahr (40,46 EUR/kW/Jahr brutto) und wird nach Maßgabe der Ziffer 2.1 zum 01.01. eines Jahres angepasst.
- 1.4 Der Arbeitspreis beträgt netto 8,43 Cent/kWh (10,03 Cent/kWh brutto) für die vom NVU (NahwärmeverSORGungsunternehmen) an den Kunden gelieferte Wärmemenge und wird nach Maßgabe der Ziffer 2.2. zum 01.01. eines Jahres angepasst.
- 1.5 Der Verrechnungspreis je Wärmemengenzähler beträgt:

	Einheit	Preis (netto)	Preis (brutto)
Durchflussmenge bis 2,5 m ³ /h	EUR/Jahr	70,00	83,30
Durchflussmenge über 2,5 m ³ /h	EUR/Jahr	110,00	130,90
Durchflussmenge über 7,0 m ³ /h	EUR/Jahr	280,00	333,20

Die Anzahl der benötigten Wärmemengenzähler sind in den jeweiligen TAB (technischen Anschlussbedingungen) hinterlegt.

- 1.6 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel (BEHG) beträgt netto 0,29 Cent/kWh (0,34 Cent/kWh brutto) und ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.3, der erstmals zum 01.01.2021 erhoben wurde. Anschließend bildet sich dieser nach Ziffer 2.3, jeweils zum 01.01. eines Jahres neu
- 1.7 Grundpreis und Verrechnungspreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.
- 1.8 Zu den in Ziffern 1 und 2 genannten Nettopreisen tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Stand 01.12.2025, 19 %) hinzu.

2. Preisformeln

- 2.1 Der Grundpreis ist ab dem 01.01.2026 gültig und wird jährlich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines Jahres anhand der nachstehenden Preisformel angepasst.

$$GP_{neu} = GP_0 * [0,5 + (0,5 * Invest_{neu}/Invest_0)]$$

GP_{neu} = neuer Grundpreis in Euro je Kilowatt
Anschlussleistung pro Jahr (EUR/kW pro Jahr) netto

GP_0 = Basis Grundpreis, Stand: 01.01.2020, 30,73 EUR/kW netto

$Invest_{neu}$ = aktueller Investitionsgüterindex

Hierbei handelt es sich um den jeweils gültigen Investitionsgüterindex gemäß den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, im Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis, Tabelle 61241-0004, Rubrik GP2019 (Sonderpositionen), unter der Nummer GP-X008 Investitionsgüter. Es gilt der jeweilige arithmetische Mittelwert eines Jahres (von August bis Juli) für die Preisanpassung des kommenden Jahres.

$Invest_0$ = Basis-Investitionsgüterindex = 96,5

(Basis: 2021 = 100, arithmetische Mittelwert vom August 2018 bis Juli 2019) Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, im Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis, Tabelle 61241-0004, Rubrik GP2019 (Sonderpositionen) unter der Nummer GP-X008 Investitionsgüter.

2.2 Der Arbeitspreis ist ab dem 01.01.2026 gültig und wird jährlich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines Jahres anhand der nachstehenden Preisformel angepasst.

$$AP_{neu} = AP_0 * [P_0 + (0,25 * EEX_{neu}/EEX_0) + (0,25 FW_{neu}/FW_0) + (0,20 * Lohn_{neu}/Lohn_0)]$$

AP_{neu} = neuer Arbeitspreis in Euro pro Megawattstunde (Cent/kWh) netto

AP_0 = Basis Arbeitspreis, Stand: 01.01.2020, 5,73 Cent/kWh netto

P_0 = fester Bestandteil, in dem Kosten wie Steuern, Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgaben, gesetzliche Abgaben, aber auch ein Anteil Brennstoffkosten für das Biogas enthalten sind
= 0,30

EEX_{neu} = neuer Gaspreis, Forwards jeweils für das folgende Jahr für „THE Natural Gas Futures“ an der Energiebörse EEX in Leipzig. Verwendet wird das arithmetische Mittel der Preise zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Fallen diese Tage nicht auf einen Handelstag, so ist der nächste darauffolgende Handelstag maßgebend.

EEX_0 = Basiswert Gaspreis = 18,90 EUR/MWh

Forward 2020 für „THE Natural Gas Futures“ an der Energiebörse EEX in Leipzig, Mittelwert der Preise vom 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.2019

FW_{neu} = aktueller Index für „Fernwärme mit Dampf und Wasser“ (FW-Index)

Hierbei handelt es sich um den jeweils gültigen FW-Index gemäß den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis, Tabelle 61241-0006, unter der Nummer GP19-3530. Es gilt der jeweilige arithmetische Mittelwert eines Jahres (von August bis Juli) für die Preisanpassung des kommenden Jahres.

FW_0 = Basis- Index für „Fernwärme mit Dampf und Wasser“ (FW-Index)
= 98,9
*(Basis: 2021 = 100, arithmetische Mittelwert vom August 2018 bis Juli 2019)
aus: Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, im Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis, Tabelle 61241-0006, unter der Nummer GP19-3530.*

$Lohn_{neu}$ = aktueller Lohnindex
Arithmetisches Mittel des Indexes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit, Tabelle 62231-0001 unter WZ08-D Energieversorgung, Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen. Es gilt der jeweilige arithmetische Mittelwert eines Jahres (von Oktober bis September) für die Preisanpassung des kommenden Jahres.

$Lohn_0$ = Basislohnindex = 97,4
(Basis: 2020 = 100, Stand arithmetisches Mittel Oktober 2018 bis September 2019) aus: Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, im Index der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit, Tabelle 62231-0001 unter WZ08-D Energieversorgung, Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen.

2.3 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel nach dem BEHG (AP_{CO_2nat}), für den Einsatz hierunter fallender Brennstoffe, errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$AP_{CO_2nat} = AP_{CO_2nat0} * nEP/nEP_0$$

AP_{CO_2nat} = neuer nationaler CO_2 -Arbeitspreis in Euro pro Megawattstunde (Cent/kWh) netto

AP_{CO_2nat0} = Basis nationaler CO_2 -Arbeitspreis
Stand: 01.01.2021, 0,12 Cent/kWh netto

nEP = für das jeweilige Kalenderjahr aktuell geltender nationaler Emissionspreis in (EUR/t CO_2) gemäß BEHG (derzeit § 10 Abs. 2 BEHG)

Für 2026 wird deshalb als nEP der Mittelwert des für vorgegebenen Preiskorridors nach § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG in Höhe von 60 EUR/t CO_2 zugrunde gelegt. Ab dem Jahr 2027 gelten die untenstehenden Ausführungen.

nEP_0 = Basiswert 25,00 EUR/t CO_2 für den nationalen Emissionspreis gemäß § 10 Abs. 2 BEHG

2.4 Vor dem Hintergrund der Verabschiedung des TEHG-Europarechtsanpassungsgesetzes zur Einführung eines zusätzlichen europäischen Emissionshandels („EU-ETS 2“) gilt Folgendes: ab der Geltung des EU-ETS 2 bestimmt sich der Preis für Emissionszertifikate für Brennstoffe, die dann dem EU-ETS 2 unterfallen, nach dem TEHG und nicht mehr – wie derzeit – nach dem BEHG. Bei Abschluss dieses Vertrags sind weder die Höhe noch der Veröffentlichungsort des Zertifikatspreises, die im Rahmen des EU-ETS 2 erworben werden müssen, bekannt. Das FVU wird die von seinem Brennstoff- bzw. Wärmelieferanten weiterberechneten sowie die durch den Erwerb von CO_2 -Zertifikaten für die Erzeugung der gelieferten Wärme entstandenen CO_2 -Kosten, die aus dem EU-ETS 2 stammen, soweit diese nach dem Sinn und Zweck des EU-ETS 2 dem einzelnen Vertragsverhältnis (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können, ab dem Zeitpunkt ihrer Weiterberechnung an das FVU, entsprechend an den Kunden weiterberechnen. Der zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel nach dem BEHG entfällt zu diesem

Zeitpunkt. Der Kunde wird über die Weiterberechnung der CO₂-Kosten aus dem EU-ETS 2 und den damit verbundenen Wegfall des Emissionspreises für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel nach dem BEHG spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

Sofern die Einführung des EU-ETS 2 auf das Jahr 2028 verschoben und der nationale Emissionshandel nach dem BEHG bis dahin verlängert wird, wird der nEP anhand der Zertifikatskosten im nationalen Emissionshandel im Jahr 2027 gebildet. Da bei Vertragsschluss nicht bekannt ist, ob und wie die Zertifikatspreise für 2027 veröffentlicht werden, wird das FVU dem Kunden bis zum 31.12.2026 mitteilen, welcher veröffentlichte Börsenpreis und welche Zeiträume bzw. welcher Durchschnittswert der veröffentlichten Emissionspreise im nationalen Emissionshandel zur Berechnung des nEP auf Grundlage des BEHG für das Jahr 01.01.2027 zugrunde gelegt werden.

2.5 Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder die Zusammensetzung sowie Änderungen an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen des §24 Abs.4 AVBFernwärmeV an das Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werde solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen. Für andere Quellen, wie die Energiebörse EEX und in Bezug genommene EEX-Werte, gilt dieser Absatz analog.

2.6 Die Veröffentlichungen der Gaspreise erfolgen im Internet auf der Website der Energiebörse EEX: <https://www.eex.com/en/market-data/natural-gas/futures> für 7 Wochen rückwirkend und auf der Website der SWBB für mehrere Jahre in einer Gaspreis-Übersicht als Download zusammengestellt: <https://www.sw-bb.de/produkte-services/wasser-waerme/fernwaerme-in-bietigheim-bissingen.html>.

Die Veröffentlichungen der Datenbanken zu den Indexwerten vom Statistischen Landesamt werden auf dessen Website GENESIS-Online (Gemeinsames neues statistisches Informationssystem) veröffentlicht: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>.

2.7 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das NVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diesen Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das NVU zu einer Weitergabe verpflichtet.

Weitere Informationen zu Kosten und Dienstleistungen finden Sie in den ergänzenden AGB des NVU oder auf der Homepage www.ves-sersheim.de.